

Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen

Stand: April 2006

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH – im Folgenden genannt ASTRO – und einem Vertragspartner geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen von ASTRO, soweit sich nicht aus den individuellen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- 1.2 Anwendungsbereich ist ausschließlich der Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.
- 1.3 Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegen stehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nicht Bestandteile des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, ASTRO hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn ASTRO ihre Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Art und Umfang der von ASTRO zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem vom Vertragspartner angenommenen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von ASTRO.
- 2.2 Äußerungen von Mitarbeitern von ASTRO oder Dritten sowie Werbeaussagen stellen im Zweifel nur dann eine Beschaffungsangabe der geschuldeten Leistung dar, wenn ASTRO dies schriftlich festgehalten hat. Angaben über die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistung stellen im Zweifel nur dann eine Garantie dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

3. Durchführung des Vertrags

- 3.1 Die Entscheidung, welche Personen auf Seiten von ASTRO im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei ASTRO. Der Vertragspartner kann den Austausch von Mitarbeitern, die ASTRO zur Ausführung eines Auftrages einsetzt, nur aus wichtigem Grund fordern. Dem Vertragspartner steht kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von ASTRO zu.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ASTRO berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen nach eigener Wahl durch eigene Mitarbeiter oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.
- 3.3 ASTRO ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt. Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Kosten für Verpackung und Versand: Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk Berlin. Die Kosten von Verpackung und Versand hat der Vertragspartner zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Steuern und Abgaben: Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen aus dem oder in das Ausland kommen darüber hinaus alle etwa anfallenden Abgaben und Zölle hinzu.
- 4.3 Fälligkeit von Vergütung und Auslagenersatz: Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:
 - 4.3.1 Der in Rechnung gestellte Betrag ist sofort und ohne Abzug fällig.
 - 4.3.2 Soweit ein Vorschuss, eine Anzahlung oder Abschlagszahlung vereinbart ist, tritt die Fälligkeit mit Vertragsschluss ein.
 - 4.3.3 Soweit Teilleistungen, Teilabnahmen o. ä. vereinbart sind, ist ASTRO berechtigt, mit deren Erbringung bzw. Vollziehung entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
 - 4.3.4 Im Falle der Kündigung des Vertrages oder einzelner im Vertrag definierter Vertragsteile wird die Vergütung hinsichtlich des gekündigten Teils für alle erbrachten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen sofort fällig.
- 4.4 Verzögerte Zahlungen:
 - 4.4.1 Zahlungsfrist: Der Vertragspartner hat den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
 - 4.4.2 Zinsen: Überschreitet der Vertragspartner die Zahlungsfristen oder leistet er auf eine Mahnung nach Fälligkeit nicht, so ist ASTRO berechtigt, Verzögerungszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, mindestens jedoch in Höhe von 8

% p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

- 4.5 Kostenvoranschläge: Von ASTRO erstellte Kostenvoranschläge und Budgetplanungen sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – unverbindlich.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Vertragspartner ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten von Technologie-Leistungen und -Projekten zu berücksichtigen, die wegen ihrer regelmäßig hohen Komplexität und Kundenbezogenheit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern notwendig machen. Die Mitwirkung des Vertragspartners ist deshalb eine wesentliche Vertragspflicht. Der Vertragspartner wird alle für die Leistungserbringung durch ASTRO erforderlichen Voraussetzungen schaffen, die vereinbart sind oder in seinem Bereich liegen. Soweit erforderlich hat der Vertragspartner insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass zu den vereinbarten Terminen sachkundige und zur Entscheidung befugte Mitarbeiter bereitstehen, die die Durchführung der Arbeiten durch ASTRO ermöglichen.
- 5.2 Der Vertragspartner hat ASTRO unaufgefordert und rechtzeitig von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis geben, die für die Ausführung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind.
- 5.3 Der Vertragspartner hat die Pflicht, für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.
- 5.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Vertragspartner die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

6. Fristen und Termine

- 6.1 ASTRO wird die vertragsgegenständlichen Leistungen in angemessener Frist erbringen.
- 6.2 Im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannte Termine für die Leistungserbringung sind grundsätzlich unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 6.3 Wird ASTRO an der Einhaltung einer Lieferungs- oder Leistungsfrist aufgrund von unvorhergesehenen Umständen gehindert, die außerhalb des Einflussbereichs von ASTRO oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so verlängern sich diese Fristen angemessen, mindestens aber um die Zeitdauer solcher Hindernisse. Als derartige Umstände kommen beispielsweise in Betracht: höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall grundsätzlich erst zum Rücktritt gemäß § 323 BGB berechtigt, wenn ein verbindlich vereinbarter Liefertermin um mehr als dreißig Tage überschritten wird. Davor kann der Vertragspartner nur vom Vertrag zurück treten, wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BGB (einfaches Fixgeschäft oder Unzumutbarkeit) vorliegen. Etwaig bestehende weitere Rechte oder Ansprüche des Vertragspartners werden hiervon nicht berührt.
- 6.4 Verzögerungen aufgrund von Umständen, für die der Vertragspartner allein oder weit überwiegend verantwortlich ist (verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Vertragspartner zuzurechnende Dritte etc.) hat ASTRO nicht zu vertreten. ASTRO ist in diesen Fällen berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um einen der Dauer des Vorliegens der vorgenannten Umstände angemessenen Zeitraum hinauszuschieben.
- 6.5 Für die Haftung von ASTRO bei Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen siehe den Punkt "Haftungsbegrenzung".

7. Gefahrübergang

- 7.1 Für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands gilt:
- 7.1.1 Grundsätzlich geht die Gefahr mit der Übergabe an den Vertragspartner über;
- 7.1.2 beim Versandkauf mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person; auch hier ist die Auswahl von Versandmethode und –person der freien Entscheidung von ASTRO überlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Der Übergang steht es gleich, wenn der Vertragspartner mit der Annahme im Verzug ist.

8. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

- 8.1 Liefergegenstände bleiben Eigentum von ASTRO bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner.
- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ASTRO einen Zugriff Dritter auf die vertragsgegenständliche Leistung, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Dabei gilt: Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an ASTRO ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. ASTRO nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. ASTRO behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt bzw. in Zahlungsverzug gerät.
- 8.4 Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind untersagt. Etwaige Interventionskosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

- 8.5 Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ASTRO nach angemessener Fristsetzung und Fristablauf berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung von ASTRO, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1 Allgemein gilt: Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 9.2 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der einbehaltene Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit: Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Leistung nach Ablieferung bzw. Übergabe zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, ASTRO unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit ASTRO den Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine entsprechende Garantie übernommen hat. Wenn ASTRO sich auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.
- 10.2 Modifizierung der Gewährleistungsrechte:
- 10.2.1 Verlangt der Vertragspartner Nacherfüllung, kann ASTRO diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung oder Neuerstellung des mangelfreien Vertragsgegenstandes vornehmen.
- 10.2.2 Soweit sich die zum Zwecke der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Lieferungen und Leistungen an einen anderen Ort als vertraglich vereinbart bzw. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend verbraucht werden, trägt der Vertragspartner die Mehrkosten.
- 10.3 Vergütungspflicht für Analyse vermeintlicher Fehler: Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, kann ASTRO vom Vertragspartner den Ersatz etwaiger Aufwendungen in diesem Zusammenhang und eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen. § 612 BGB gilt entsprechend.

11. Rechte Dritter

- 11.1 ASTRO trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihr erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Diese Gewährleistung gilt jedoch nicht, soweit eine solche Rechtsverletzung ihre Ursache in der Umsetzung vertraglicher Vorgaben, Plänen etc. hat, die vom Vertragspartner beigebracht oder gestellt wurden.
- 11.2 ASTRO darf – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Vertragspartners – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Vertragspartners gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Vertragspartner die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. ASTRO ist auch berechtigt, die Schutzrechtsverletzung durch die Lieferung eines adäquaten Ersatzprodukts zu beheben.
- 11.3 Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, sich unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.

12. Haftungsbegrenzung

- 12.1 ASTRO haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Vertragspartners, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ASTRO oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Im Übrigen ist die Haftung von ASTRO für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von ASTRO übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet ASTRO nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Soweit ASTRO hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von ASTRO auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - Die Haftung von ASTRO für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Vertragspartner angefallen wäre.

- Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von ASTRO auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt.
- 12.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von ASTRO.

13. Besonderer Haftungsausschluss bei Belastungs- und Funktionstests

- 13.1 Soweit die Leistung von ASTRO in der Durchführung von Belastungs- und Funktionstests an einer Sache des Vertragspartners (Testobjekt) o. ä. besteht, so gilt unbeschadet der anderweitigen Bestimmungen zur Haftung:
- 13.1.1 Die Haftung von ASTRO ist für solche Schäden am Testobjekt ausgeschlossen, die beim regulären Betrieb der Testanlagen entstehen (typischerweise vorhersehbare Testschäden).
- 13.1.2 Die Beweislast dafür, dass Schäden am Testobjekt keine typischerweise vorhersehbare Testschäden sind bzw. dass es beim Test zu von ASTRO zu vertretenden Unregelmäßigkeiten gekommen ist, trägt der Vertragspartner.
- 13.1.3 Soweit ASTRO auf Wunsch des Vertragspartners am Testobjekt weitere Tests durchführt, die außerhalb des ursprünglichen Auftrags liegen und nicht besonders vergütet werden, ist die Haftung von ASTRO für hierbei verursachte Schäden am Testobjekt ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz.

14. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen

- 14.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen von ASTRO bzw. Schadensersatzansprüche in diesem Zusammenhang verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres ab dem gesetzlichen Zeitpunkt des Verjährungsbeginns. Soweit die vertragliche Leistung von ASTRO in der Lieferung bzw. Herstellung von Bauwerken bzw. Sachen für Bauwerke oder Planungs- bzw. Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist drei (3) Jahre.
- 14.2 In Fällen von Vorsatz und Arglist sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden, Produkthaftung oder Verletzung von Kardinalpflichten oder grob fahrlässiger Verletzung von sonstigen Pflichten bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

15. Geheimhaltung

- 15.1 ASTRO verpflichtet sich, jegliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners streng vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt an einen vertraglich nicht vorgesehenen Dritten weiterzugeben oder zu einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. ASTRO stellt die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter sicher. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- 15.2 Die gleichen Geheimhaltungspflichten gelten umgekehrt auch für den Vertragspartner.

16. Vorzeitige Vertragsbeendigung (Kündigung und Rücktritt)

- 16.1 Sofern der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, hat er sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von ASTRO zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung bzw. Leistung besteht.
- 16.2 Soweit es sich nicht um einen längerfristigen Vertrag mit Werkvertragscharakter handelt, ist das Kündigungsrecht des Vertragspartners als Besteller nach § 649 BGB ausgeschlossen.
- 16.3 Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen ASTRO und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Der Vertrag und alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.3 Soweit der Vertrag im Unternehmerverkehr im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs abgeschlossen wird, gelten die besonderen Hinweis-, Informations- und sonstigen Pflichten, die für diesen Fall gesetzlich vorgesehen sind (§ 312e BGB), als abbedungen.
- 17.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit nicht anders vereinbart – Berlin. Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Berlin als Gerichtsstand vereinbart.
- 17.5 Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung et-

wa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Diese Klausel gilt nicht für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst.